

# Newsletter Ausland Januar 2019

## Inhalt

1.	Aktuelles .....	1
1.1	Meldepflicht bei Entsendungen – Stand der Dinge .....	1
1.2	TK-Webinar zur internationalen Beschäftigung am 26. März 2019 .....	2
1.3	Brexit: Hier gibt es Informationen aus erster Hand .....	3
2.	Beschäftigung im Inland.....	3
2.1	Toolbox zur Vielfalt in Unternehmen .....	3
2.2	Internationale Messetermine .....	3
3.	Entsendung ins Ausland .....	4
3.1	VAE: neue Hinweise zur Einfuhr von Medikamenten .....	4
3.2	Sicherheit auf Reisen: Neue Risikokarte zeigt Gefahrenherde .....	4
4.	Rechtliches .....	4
4.1	EuGH-Urteil: Mehrfach-Uni-Abschlüsse müssen anerkannt werden .....	4
4.2	Pauscheträge für beruflich veranlasste Auslandsreisen 2019 .....	5

Sehr geehrte Damen und Herren,

SIPSI, Cliclavoro, Limosa – wer innerhalb Europas Mitarbeiter entsendet, hat bereits Bekanntschaft mit solchen Online-Meldesystemen gemacht. In diesem Newsletter informieren wir Sie, welche Systeme die wichtigsten Entsendeländer der EU inzwischen eingeführt haben.

In der ersten Ausgabe des Jahres 2019 geben wir Ihnen außerdem einen Überblick über wichtige Messetermine für Arbeitgeber und stellen Ihnen eine Auflistung zu Verfügung, wo Sie Informationen zum Brexit aus erster Hand bekommen.

Freundliche Grüße  
Ihr TK-Firmenkundenservice

## 1. Aktuelles

### 1.1 Meldepflicht bei Entsendungen – Stand der Dinge

**Hotel buchen, Flugticket sichern und los geht's – so einfach sind Entsendungen in die EU längst nicht mehr. Um Lohndumping und Benachteiligung heimischer Arbeitskräfte zu vermeiden, verschärfte die EU die Entsenderichtlinie 2014/67/EU. Zahlreiche Länder haben bereits Systeme zur elektronischen Anmeldung eingerichtet. Der Countdown läuft: Bis Mitte 2020 sollen alle Staaten die Regeln in nationales Recht umsetzen.**

Mehr Lohngerechtigkeit hat ihren Preis: Ein bürokratischer Flickenteppich unterschiedlichster Meldeverfahren lässt Entsendungen für Arbeitgeber zu einer zunehmend komplexen Aufgabe werden – zusätzlich zur Erfüllung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten.

Wir haben den Stand der Dinge zur Meldepflicht in den wichtigsten Nachbarstaaten und Entsendeländern für Sie zusammengefasst (alphabetisch sortiert):

#### Belgien

Deutsche Unternehmen müssen bei vorübergehenden Dienstleistungen in Belgien eine Meldung über das Portal Limosa vornehmen. Die belgische Regierung stellt auf ihrer Internetseite eine ausführliche Anleitung zur Verfügung sowie eine Auflistung der beizubringenden Dokumente in deutscher Sprache. Informationen zu Belgien finden Sie unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2034154**.

#### Dänemark

In Dänemark müssen deutsche Unternehmen ihre Mitarbeiter im Register für ausländische Dienstleister (RUT) anmelden. Allerdings gilt hier die Meldepflicht nicht für alle Entsendungen: Die Teilnahme an Geschäftsreisen, Seminaren und Konferenzen sowie konzerninterne Entsendungen von bis zu acht Tagen sind von der Meldepflicht ausgenommen. Außerdem gibt es eine Monteur-Regel, die unter bestimmten Voraussetzungen keine Meldung erfordert. Eine Übersicht stellt die Deutsch-Dänische Handelskammer zur Verfügung. Informationen zu Dänemark finden Sie unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2034162**.

#### Frankreich

Wann immer Unternehmen vorübergehend Mitarbeiter nach Frankreich entsenden, müssen sie diese beim zentralen Online-Portal SIPSI anmelden,

wobei die Eintragungen sowohl in englischer als auch in französischer Sprache erfolgen sollten. Zuletzt hatte die französische Regierung Lockerungen bei der Meldepflicht angekündigt. Ausführliche Details finden Sie in unserer TK-Länderübersicht Frankreich unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2034168**.

### Großbritannien

Im Rahmen der Freizügigkeit von Arbeitnehmern benötigen EU-Bürger keine gesonderte Arbeitserlaubnis. Für Staatsangehörige außerhalb der EU gelten allerdings besondere Einreisebestimmungen, die auf der Webseite der britischen Regierung zu finden sind. Durch den geplanten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU könnten sich langfristig Änderungen ergeben, über die wir in unserer Länderübersicht informieren: [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2034172**.

### Italien

Wer Mitarbeiter nach Italien entsendet, muss spätestens bis zum Tag vor Beginn der Entsendung eine Anmeldung bei Cliclavoro vornehmen, dem Meldesystem des italienischen Arbeitsministeriums. Ein Merkblatt der Deutsch-Italienischen Handelskammer gibt ausführliche Hinweise für Arbeitgeber zu den jeweiligen Meldepflichten. Informationen zu Italien finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2034176**.

### Luxemburg

Wer als deutscher Anbieter in Luxemburg Mitarbeiter einsetzt, muss diese im Vorfeld per "Mitteilung über die Entsendung von Arbeitnehmern" beim Luxemburger Gewerbeamt (ITM) anmelden. Auf der Webseite ist ein Benutzerhandbuch in deutscher Sprache zu finden. Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen hat ein Merkblatt herausgegeben, in dem ausführliche Informationen zur Entsendung zusammengestellt sind. Informationen zur Luxemburg finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2034194**.

### Niederlande

Ein Gesetz, das die Meldepflicht bei Entsendungen in den Niederlanden umsetzt, ist aktuell in Vorbereitung. Auch ein obligatorisches elektronisches Meldesystem gibt es noch nicht, soll aber in Kürze zur Verfügung stehen. Die niederländischen Behörden haben auf ihrer Webseite eine Checkliste für entsendende Unternehmen veröffentlicht. Informationen zu den Niederlanden finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2034206**.

### Österreich

Unsere südlichen Nachbarn haben umfangreiche Pflichten zur Anmeldung und Bereithaltung von Dokumenten beschlossen. Alle Mitarbeiter ausländischer Dienstleister müssen bei der Zentralen Koordinierungsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung angemeldet werden. Zudem müssen die Lohnunterlagen jederzeit vorgezeigt werden können. Auf ihrer Webseite stellt die Behörde verschiedene Formulare zur Anmeldung zur Verfügung. Weitere Details erhalten Sie in unserer Länderübersicht Österreich unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2034210**.

### Polen

Bei Entsendungen nach Polen müssen ausländische Arbeitgeber ihre Mitarbeiter bei der staatlichen Arbeitsinspektion PIP anmelden und neben Namen, Arbeitsort und Arbeitsdauer eine Kontaktperson benennen. Ein entsprechendes Gesetz erlaubt der Behörde unter anderem Kontrollfragen an Kunden von Unternehmen, die Arbeitnehmer nach Polen entsenden. Informationen zu Polen finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2034216**.

### Schweden

Wer als ausländisches Unternehmen mehr als fünf Tage lang in Schweden Dienstleistungen erbringt, muss entsandte Mitarbeiter beim Arbeitsmiljöverket melden. Die Behörde stellt auf ihrer Webseite alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Informationen zur Schweden finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2034236**.

### Schweiz

Ob ausländische Dienstleister ihre Mitarbeiter schon ab dem ersten Tag oder erst nach acht Tagen anmelden müssen, hängt in der Schweiz von der Art der Arbeit ab. Im Bau-, Gast- und Sicherheitsgewerbe ist schon ab dem ersten Tag eine Meldung fällig. Alle anderen Tätigkeiten müssen erst ab einer Dauer von acht Tagen pro Kalenderjahr erfasst werden. Ausführliche Informationen erhalten Arbeitgeber auf der Internetseite der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Informationen zur Schweiz finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2034238**.

### Spanien

Bei Entsendungen nach Spanien müssen ausländische Arbeitgeber ab einer Dauer von acht Tagen eine Meldung an die lokalen Arbeitsbehörden (Autoridades laborales) vornehmen. Ausführliche Informationen zur Entsendemittelteilung (Comunicación del desplazamiento) stehen auf der Webseite nur in spanischer Sprache zur Verfügung. Umfassende Hinweise zur Entsendung nach Spanien erhalten deutsche Arbeitgeber in einem Merkblatt der IHK Nord Westfalen. Informationen zur Spanien finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2034250**.

Quelle: TK; IHK

## 1.2 TK-Webinar zur internationalen Beschäftigung am 26. März 2019

**Ihr Unternehmen ist international aktiv? Sie planen die Rekrutierung ausländischer Fachkräfte? Dann sollten Sie sich den 26. März 2019 vormerken. Die Techniker veranstaltet das Webinar "Ausland und Entsendung kompakt".**

Im Mittelpunkt des Webinars stehen der aktuelle Mangel an Fachkräften und der anhaltende Trend zur Rekrutierung im Ausland. Der Experte informiert über die Grundlagen der Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter und gibt zugleich einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Entsendungen ins Ausland.

Das Webinar startet um 10 Uhr und dauert etwa 120 Minuten. Sie können sich bequem online anmelden.

Die Anmeldung zu diesem TK-Webinar, weitere Webinare, das Webinar-Archiv sowie technische Hinweise finden Sie unter [webinare.tk.de](http://webinare.tk.de).

Quelle: TK

### 1.3 Brexit: Hier gibt es Informationen aus erster Hand

**Der Countdown läuft: Am 29. März 2019 endet die Frist für den geplanten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union. Damit Sie auf dem Laufenden bleiben, haben wir aktuelle Links und Adressen für Arbeitgeber zusammengestellt.**

Informationen aus erster Hand erhalten Sie zum Beispiel bei den folgenden Quellen:

#### EU-Kommission

Was steht in Brüssel in Sachen Brexit auf der Tagesordnung? Eine Zusammenstellung von Pressemitteilungen, Redetexten und News in deutscher und englischer Sprache wird von der EU-Kommission laufend aktualisiert. Kurz vor Weihnachten hatte die EU-Kommission einen "No-Deal-Aktionsplan" mit insgesamt 14 Maßnahmen angekündigt, unter anderem zu den Themen Finanzdienstleistungen, Zoll und Klimapolitik.

#### Auswärtiges Amt

Im Herbst hatte das Bundeskabinett einen Entwurf für ein Brexit-Übergangsgesetz (Brexit-ÜG) abgesegnet, das britischen Staatsbürgern den weiteren Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit in Deutschland sichert. Das Brexit-ÜG muss noch vom Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Es soll in Kraft treten, wenn auch das Austrittsabkommen gilt. Aktuelle Informationen zum Brexit stellt das Auswärtige Amt auf seiner Seite bereit.

#### Home Office

Das britische Innenministerium Home Office stellt auf seiner Webseite eine Reihe von Informationen zur Verfügung. Hier finden Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die im Vereinigten Königreich arbeiten und leben möchten, aktuelle Regelungen für den Aufenthalt und Informationen aus dem Bereich Arbeitsrecht.

#### Britische Botschaft

Britische Staatsbürger, die in Deutschland leben und arbeiten, finden aktuelle Hinweise zum Aufenthaltsrecht unter anderem auf der Webseite der britischen Botschaft.

#### Unser Service für Sie

Wie geht es weiter in Sachen Sozialversicherung bei Entsendungen? Informationen für Arbeitgeber haben wir im Artikel "Brexit – Szenarien für die internationale Beschäftigung" zusammengestellt: [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2053102.

Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um den Brexit finden Sie außerdem im TK-Service Ausland unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2042472.

Quelle: EU-Kommission; Auswärtiges Amt; Home Office; Britische Botschaft

## 2. Beschäftigung im Inland

### 2.1 Toolbox zur Vielfalt in Unternehmen

**Wo finden wir Muster-Betriebsvereinbarungen? Wie bekommen wir die Kommunikation mit verschiedenen Nationalitäten in den Griff? Wer steht uns als Kontaktperson zur Seite? Für Fragen dieser Art gibt es jetzt einen Werkzeugkasten für die Personalarbeit – zugeschnitten auf kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), herausgegeben vom IQ Netzwerk Integration durch Qualifizierung.**

Die Toolbox "Vielfalt und Interkultur im Betrieb" enthält 100 Ideen zur Vielfalt im Betrieb – vor allem im Bereich Migration und Arbeitsmarkt. Es geht um Personalgewinnung und -entwicklung, um Unternehmenskultur und -führung, um Fördermöglichkeiten und vieles mehr.

Nach Angaben der Initiative kommt die Toolbox in immer mehr Unternehmen zum Einsatz, auch in Großunternehmen wie die Henkel AG oder Aldi Süd. Ein Good-Practice-Blatt zeigt, wie eine vielfaltsorientierte Personalkultur funktionieren kann.

Die Toolbox gibt es sowohl online als auch zum Anfassen als Printprodukt, das sich Personalverantwortliche ins Büro bestellen können. Alle Informationen finden Sie unter [inarbeit.inqa.de](http://inarbeit.inqa.de).

Quelle: INQA

### 2.2 Internationale Messetermine

**Internationale Talente treffen oder aktuelle Entwicklungen in der grenzüberschreitenden Personalarbeit verfolgen: Diese nationalen und internationalen Messen stehen auf dem Kalender von Verantwortlichen aus dem internationalen HR-Geschäft.**

#### Messen im Inland

- Kongress Arbeitsrecht: 19. bis 20. Februar 2019, Berlin
- Personal:digital: 20. bis 21. Februar 2019, Berlin
- Internationale Tourismusbörse: 6. bis 10. März 2019, Berlin
- Zukunft Personal Süd: 9. bis 10. April 2019, Stuttgart
- Zukunft Personal Nord: 7. bis 8. Mai 2019, Hamburg
- Personalmanagementkongress: 25. bis 26. Juni 2019, Berlin
- Zukunft Personal Europe: 17. bis 19. September 2019, Köln
- Travel Expo: 17. bis 18. September 2019, Köln
- Personalmesse: 5. bis 6. November 2019, München
- GBTA-Conference in Partnerschaft mit dem VDR: 27. bis 29. November 2019, München

#### Messen im Ausland

- MIT 23rd European Career Fair: 16. Februar 2019, MIT, Cambridge, USA

- Business Travel Show: 20. bis 22. Februar 2019, London
- Personal Swiss: 2. bis 3. April 2019, Zürich
- HR&Trainings Expo: 24. bis 26. September 2019, Moskau
- Salon RH Suisse: 2. bis 3. Oktober 2019, Genf
- SETA Fachmesse für Events und Business Travel: 2. Oktober 2019, Genf
- Zukunft Personal Hungary: 13. bis 14. November 2019, Budapest

#### Weitere Messen

- European Job Days: Laufend finden Online-Events der EU-Organisation EURES statt. Hier treffen Bewerber aus der gesamten EU online oder direkt mit Arbeitgebern zusammen.

Quelle: TK

### 3. Entsendung ins Ausland

#### 3.1 VAE: neue Hinweise zur Einfuhr von Medikamenten

**Wer geschäftlich in die Vereinigten Arabischen Emirate reist und Medikamente einnehmen muss, kann bei der Einreise Probleme bekommen. Denn bestimmte Medikamente dürfen nicht ohne ärztliche Verschreibung eingeführt werden. Das Auswärtige Amt gibt dazu aktuelle Hinweise.**

Demnach ist die Einfuhr von einigen gängigen Medikamenten unter Umständen verboten. Eine Liste von verbotenen Substanzen sowie Hinweise für die Einfuhr von Medikamenten sind auf einer speziellen Internetseite der Vereinigten Arabischen Emirate zu finden. Zusätzlich ist es möglich, online für bestimmte Medikamente eine Einfuhrerlaubnis zu beantragen.

In Zweifelsfällen oder bei Problemen mit dem Online-Antrag rät das Auswärtige Amt, sich vor einer Reise bei der Botschaft der VAE in Berlin zu erkundigen.

#### Gute medizinische Versorgung

Insgesamt ist die medizinische Versorgung in den Emiraten nach Angaben der Behörde als gut zu bezeichnen. Selbst deutschsprachige Ärzte seien insbesondere in den dichter besiedelten Regionen anzutreffen. Empfohlen wird grundsätzlich ein ausreichender, weltweit gültiger Krankenversicherungsschutz.

Quelle: Auswärtiges Amt; VAE

#### 3.2 Sicherheit auf Reisen: Neue Risikokarte zeigt Gefahrenherde

**Sicherheit auf Geschäftsreisen ist ein wichtiges Thema sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer. Eine Weltkarte zeigt nun, in welchen Ländern der Welt erhöhte Sicherheits- und Gesundheitsrisiken bestehen.**

Die Karte wird herausgegeben vom Gesundheits- und Reisedienst International SOS sowie der

britischen Unternehmensberatung Control Risks, zwei Firmen aus dem Bereich der Medizin- und Sicherheitservices. Die Ergebnisse der "Travel Risk Map" stehen kostenlos online zur Verfügung. Für jedes Land sind entsprechende Einschätzungen in Bezug auf die medizinischen und sicherheitsrelevanten Merkmale aufgeführt. Sie finden die Karte unter [internationalsos.com/risk-outlook](http://internationalsos.com/risk-outlook).

#### Steigende Sicherheitsrisiken befürchtet

Parallel dazu hat das Institut Ipsos MORI im Auftrag der Kartenautoren eine Umfrage unter Geschäftsreise-Verantwortlichen durchgeführt. Demnach erwartet knapp die Hälfte der Befragten einen Anstieg der Sicherheitsrisiken auf Reisen im kommenden Jahr. Die wachsenden Herausforderungen werden jedoch der Studie zufolge seitens der Arbeitgeber nur selten berücksichtigt: Nur ein Drittel der Unternehmen kümmert sich etwa um Cybersicherheit in ihren Reiserichtlinien und nur ein Viertel befasst sich mit den Bedürfnissen von weiblichen Geschäftsreisenden.

#### Mehr im TK-Service Ausland

Unser Tipp: Häufige Fragen und Antworten zu den Themen Entsendung und Geschäftsreisen finden Sie im TK-Service Ausland unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2032298.

Zudem haben wir eine Checkliste erstellt, die Arbeitgebern bei der Vorbereitung auf die Geschäftsreisen ihrer Mitarbeiter hilft: [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2036060.

Quelle: BizTravel; International SOS; Die Karte

### 4. Rechtliches

#### 4.1 EuGH-Urteil: Mehrfach-Uni-Abschlüsse müssen anerkannt werden

**Die automatische Anerkennung von Berufsabschlüssen im EU-Ausland muss laut einem aktuellen Urteil auch dann gelten, wenn Bewerber mehrere Studiengänge abgeschlossen haben.**

In einem vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verhandelten Fall hatte ein Zahnarzt den Antrag gestellt, zusätzlich als Chirurg in Italien arbeiten zu dürfen. Neben dem Titel "Doktor der Zahnheilkunde" hatte er zusätzlich den Titel "Doktor der Gesamten Heilkunde" in Österreich erworben.

Vor dem italienischen Verwaltungsgericht wurde der Antrag des Arztes mit der Begründung abgelehnt, dass die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nicht vorsehe, dass eine Person gleichzeitig zwei Ausbildungen absolviere. In Italien ist die gleichzeitige Immatrikulierung in zwei Studiengängen verboten, da eine Pflicht zur Ausbildung in Vollzeit besteht.

#### Ausbildung in Teilzeit ist EU-weit gestattet

Der Europäische Gerichtshof stellte hingegen fest, dass die Richtlinie Mindestanforderungen an die Ausbildung vorsieht und sehr wohl die Ausbildung

auf Teilzeitbasis gestattet. Wichtig sei, dass die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität der Ausbildung nicht geringer sein dürfen als bei einer Vollzeitausbildung. Sind die Anforderungen an die Ausbildung erfüllt, müssen Mitgliedstaaten Ausbildungsnachweise auch dann automatisch anerkennen, wenn der Betroffene eine Ausbildung auf Teilzeitbasis oder mehrere Ausbildungen gleichzeitig absolviert hat.

Quelle: EuGH, 6.12.2018, Az. C-675/17

#### **4.2 Pauschbeträge für beruflich veranlasste Auslandsreisen 2019**

**Für Dienstreisen ins Ausland hat das Bundesfinanzministerium aktuelle Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bekannt gegeben.**

Im Rundschreiben veröffentlicht das Ministerium eine Tabelle mit den Pauschbeträgen für 2019 bei einer Abwesenheit von ganzen Kalendertagen, für den An- und Abreisetag sowie für die Übernachtungskosten.

In den meisten Ländern der EU blieben die Pauschbeträge gleich oder veränderten sich minimal.

Leichte Erhöhungen gab es für alle italienischen Städte mit Ausnahme von Rom, wo die Pauschbeträge für Übernachtungskosten von 160 Euro auf 135 Euro sanken.

Für die meisten polnischen Städte wurden die steuerfreien Pauschalen für Übernachtungskosten hochgesetzt. Das Gleiche gilt für die spanischen Städte mit Ausnahme von Barcelona.

Das aktuelle Rundschreiben steht unter **bundesfinanzministerium.de** zum Download bereit.

#### **TK-Jahreswechselfortal**

Übrigens: Alles, was Sie für 2019 wissen müssen, finden Sie im Jahreswechselfortal der Techniker – gebündelt und immer aktuell: mehr unter **firmenkunden.tk.de/jahreswechsel**.

Quelle: Bundesfinanzministerium

Weitere Information zu Themen rund um Sozialversicherungs-, Arbeits- und Auslandsrecht finden Sie in unserem Firmenkundenportal **firmenkunden.tk.de**.

Vertiefte Informationen, Gesetzestexte und praktische Rechner haben wir für Sie in unserem Online-Lexikon zur Sozialversicherung TK-Lex zusammengestellt unter **tk-lex.tk.de**.